

**Amtliche Bekanntmachungen der Dualen Hochschule Baden-Württemberg  
Nr.31/2018  
(20. Dezember 2018)**

---

**Satzung der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (DHBW) für die Erhebung  
von Gebühren am DHBW Center for Advanced Studies (DHBW CAS)**

**Vom 09. Juli 2018  
einschließlich 1. Änderungssatzung vom 20. Dezember 2018**

Aufgrund von § 2, 13 Absatz 1, 16 Absatz 2 und § 19 des Landeshochschulgebührengesetzes (LHGebG) und § 3 Landesgebührengesetz (LGebG) sowie § 8 Absatz 5 und § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) hat der Senat der Dualen Hochschule Baden-Württemberg in seiner Sitzung 11. Dezember 2018 die Satzung der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (DHBW) für die Erhebung von Gebühren am DHBW Center for Advanced Studies (DHBW CAS), als Neufassung vom Senat beschlossen in seiner Sitzung am 19. Juni 2018, durch die Änderungssatzung vom 20. Dezember 2018 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 30/2018) geändert und wie folgt gefasst. Der Präsident der Dualen Hochschule Baden-Württemberg hat der Änderung nach § 2 Absatz 2 Satz 2 LHGebG am 20. Dezember 2018 zugestimmt und wurde zur vorliegenden Neubekanntmachung ermächtigt.

**Inhaltsübersicht**

<b>Teil 1 – Mastergebühren.....</b>	<b>2</b>
§ 1 Gebührenpflicht.....	2
§ 2 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren.....	2
§ 3 Höhe der Gebühren .....	3
§ 4 Stundung und Erlass.....	4
<b>Teil 2 – Gebühren für die Deltaprüfung und die Eignungsprüfung für beruflich Qualifizierte ...</b>	<b>4</b>
§ 5 Gebührenpflicht und Gebührenhöhe.....	4
<b>Teil 3 – Gebühren für die Äquivalenzprüfung .....</b>	<b>4</b>
§ 6 Gebührenpflicht und Gebührenhöhe.....	4
<b>Teil 4 – Mahngebühren .....</b>	<b>5</b>
§ 7 Mahngebühren.....	5
<b>Teil 5 – Inkrafttreten.....</b>	<b>5</b>
§ 8 Inkrafttreten; Anwendung .....	5

## **Teil 1 – Mastergebühren**

### **§ 1 Gebührenpflicht**

(1) Die DHBW erhebt für das Studium eines Masterstudiengangs Studiengebühren und eine Anmeldegebühr.

(2) Im Masterstudiengang "Steuern, Rechnungslegung und Prüfungswesen" wird zusätzlich eine Gebühr für die Zugangsprüfung in Höhe von 140 € erhoben. <sup>2</sup>Die Gebühr entsteht mit der Anmeldung zur Prüfung.

(3) Für Urlaubssemester werden grundsätzlich keine Gebühren erhoben. <sup>2</sup>Für Studierende, die Schutzzeiten entsprechend §§ 3 Absatz 1, 6 Absatz 1 des Mutterschutzgesetzes und Elternzeit entsprechend § 15 Absätze 1 bis 3 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes in Anspruch nehmen und hierfür beurlaubt sind, wird während der Beurlaubung eine Gebühr erhoben, sofern sie an Lehrveranstaltungen teilnehmen oder Studien- und Prüfungsleistungen erbringen. <sup>3</sup>Gleiches gilt für die Zeiten der Pflege im Sinne des § 4 des Pflegezeitgesetzes einer oder eines nahen Angehörigen im Sinne von § 7 Absatz 3 des Pflegezeitgesetzes, die oder der pflegebedürftig im Sinne der §§ 14 und 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch ist.

### **§ 2 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren**

(1) Zur Zahlung der Anmeldegebühr nach § 1 Absatz 1 ist verpflichtet, wer einen Antrag auf Immatrikulation zu einem Masterstudium stellt.

(2) Zur Zahlung der Studiengebühren ist verpflichtet, wer ein Studium beginnt oder mit einem Fachsemester fortsetzt.

(3) Die Gebühren für weitere Module aus dem Masterstudienangebot nach § 3 Absatz 3 und Absatz 4 der Satzung über den Zugang und die Zulassung zu weiterbildenden Masterstudiengängen in der jeweils gültigen Fassung werden anteilig im ersten bis vierten Fachsemester fällig.

(4) Jedes Semester ergeht ein Gebührenbescheid an die Studierende oder den Studierenden. <sup>2</sup>Die Fälligkeit der Gebühren richtet sich nach dem jeweiligen Gebührenbescheid.

(5) Im Falle des Widerrufs der Immatrikulation wird die Studiengebühr für das begonnene Semester erstattet.

(6) Die Anmeldegebühr wird nicht erstattet.

### § 3 Höhe der Gebühren

(1) Die Höhe der Gebühren für Masterstudiengänge wird wie folgt festgesetzt:

<b>Masterstudiengang</b>	<b>Studiengebühr pro Semester für Fachsemester 1-4</b>
Master in Business Management	4.050 €
Master Steuern, Rechnungslegung und Prüfungswesen	5.050 €
Master Wirtschaftsinformatik	4.050 €
Master Informatik	4.050 €
Master Maschinenbau	4.700 €
Master Wirtschaftsingenieurwesen	4.700 €
Master Elektrotechnik	4.700 €
Master Integrated Engineering	5.050 €
Master Governance Sozialer Arbeit	1.525 €
Master Soziale Arbeit in der Migrationsgesellschaft	1.525 €
Master Sozialplanung	1.525 €
Master Advanced Practice in Healthcare	
Studienrichtung Management & Leadership	4.050 €
Studienrichtung Health Professional Education	2.250 €
Studienrichtung Advanced Clinical Practice	2.250 €

(2) Die Studiengebühr ab dem fünften Fachsemester beträgt 400 € pro Semester, sofern Lehrleistungen in Anspruch genommen werden oder noch Anmeldungen oder Zulassungen zu den Prüfungsverhältnissen zu erfolgen haben.

(3) Die Anmeldegebühr für Studierende in Masterstudiengängen beträgt einmalig 300 €.

(4) Die für das Kontaktstudium gemäß der Satzung der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (DHBW) für die Erhebung von Gebühren in Kontaktstudien und Zertifikatsprogrammen (Gebührensatzung Kontaktstudien und Zertifikatsprogramme) vom 25. Juli 2018 und vom 20. Dezember 2018 bezahlten Gebühren werden auf die Studiengebühren für einen Masterstudiengang nach folgenden Maßgaben angerechnet:

1. Eine Anrechnung erfolgt nur dann, soweit eine Anerkennung des Kontaktstudiums nach § 8 der Studien- und Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge der Dualen Hochschule Baden-Württemberg erfolgt.
2. Eine Anrechnung erfolgt erst auf die Studiengebühr, die im vierten Fachsemester erhoben wird bzw. erhoben werden würde. Übersteigt der anzurechnende Betrag diese Studiengebühr, wird der noch anzurechnende Betrag auf die Studiengebühr angerechnet, die im

dritten Semester erhoben wird bzw. erhoben werden würde. Übersteigt der anzurechnende Betrag diese Studiengebühr, wird der noch anzurechnende Betrag auf die Studiengebühr angerechnet, die im zweiten Semester erhoben wird bzw. erhoben werden würde. Übersteigt der anzurechnende Betrag wiederum diese Studiengebühr, wird der noch anzurechnende Betrag auf die Studiengebühr angerechnet, die im ersten Semester erhoben wird bzw. erhoben werden würde.

(5) Die Höhe der Gebühren für weitere Module aus dem Masterstudienangebot nach § 3 Absatz 3 und Absatz 4 der Satzung über den Zugang und die Zulassung zu weiterbildenden Masterstudiengängen in der jeweils gültigen Fassung wird wie folgt festgesetzt:

<b>Module mit 5 ECTS-LP* aus dem Masterstudienangebot</b>	<b>Höhe der Gebühr</b>
Wirtschaft, Technik	580 €
Sozialwesen	195 €

\*ECTS-LP: ECTS-Leistungspunkte

#### **§ 4 Stundung und Erlass**

Unter den Voraussetzungen des § 21 des Landesgebührengesetzes (LGebG) kann die DHBW die festgesetzte Gebühr ganz oder teilweise stunden. <sup>2</sup>Die DHBW kann die Gebühr auf Antrag ganz oder teilweise erlassen, wenn die Festsetzung der Gebühr nach Lage des Einzelfalles unbillig wäre.

### **Teil 2 – Gebühren für die Deltaprüfung und die Eignungsprüfung für beruflich Qualifizierte**

#### **§ 5 Gebührenpflicht und Gebührenhöhe**

(1) Die DHBW erhebt folgende Gebühren aufgrund von § 16 Absatz 2 LHGebG:

1. Für den Allgemeinen Studierfähigkeitstest für Bewerber mit Fachhochschulreife (Deltaprüfung) nach § 58 Absatz 2 Nummer 4 LHG i. V. m. der Satzung über die Deltaprüfung für Studieninteressierte mit Fachhochschulreife oder mit fachgebundener Hochschulreife (Prüfungsordnung Deltaprüfung) wird eine Gebühr in Höhe von 160 € erhoben.
2. Für die Eignungsprüfung für beruflich Qualifizierte nach § 58 Absatz 2 Nummer 6 LHG i. V. m. der Satzung zur Durchführung der Eignungsprüfung für beruflich Qualifizierte (Prüfungsordnung Eignungsprüfung) wird eine Gebühr in Höhe von 200 € erhoben.

(2) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet, wer sich zu einer Prüfung nach Absatz 1 Nummer 1 oder Nummer 2 anmeldet.

(3) Die Fälligkeit der Gebühren im Sinne von Absatz 1 richtet sich nach dem Gebührenbescheid.

### **Teil 3 – Gebühren für die Äquivalenzprüfung**

#### **§ 6 Gebührenpflicht und Gebührenhöhe**

(1) Die DHBW erhebt für die Äquivalenzprüfung in den Master-Studiengängen gemäß § 7 Absatz 1 der Satzung zur Regelung der Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten eine Gebühr in Höhe von 226 €.

(2) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet, wer einen Antrag auf Anrechnung von außerhochschulischen Kenntnissen und Fähigkeiten stellt und nach Prüfung der Antragsunterlagen zur Äquivalenzprüfung zugelassen wird.

#### **Teil 4 – Mahngebühren**

##### **§ 7 Mahngebühren**

Bei nicht fristgerechter Entrichtung der Gebühren dieser Satzung ergeht eine Mahnung. Für diese wird eine Mahngebühr in Höhe von 15 € erhoben.

#### **Teil 5 – Inkrafttreten**

##### **§ 8 Inkrafttreten; Anwendung**

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) § 5 Absatz 1 Nr. 1 findet Anwendung für alle Prüflinge, die sich zu Eignungstests anmelden, die nach dem 01. Januar 2019 durchgeführt werden. <sup>2</sup>Für Prüflinge, die sich zu Eignungstest anmelden, die vor dem 01. Januar 2019 durchgeführt werden, findet die Satzung der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (DHBW) für die Erhebung von Gebühren am DHBW Center for Advanced Studies (CAS) vom 09. Juli 2018 weiterhin Anwendung.

(3) § 3 findet Anwendung für alle Studienbewerber, die die Zulassung für ein Masterstudium, das zum 01. Oktober 2019 beginnt, beantragen. <sup>2</sup>Für Studienbewerber, die die Zulassung für ein Masterstudium, das zum 01. April 2019 beginnt, beantragen, findet die Satzung der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (DHBW) für die Erhebung von Gebühren am DHBW Center for Advanced Studies (CAS) vom 09. Juli 2018 weiterhin Anwendung.

Stuttgart, den 20. Dezember 2018



Prof. Arnold van Zyl  
Präsident